

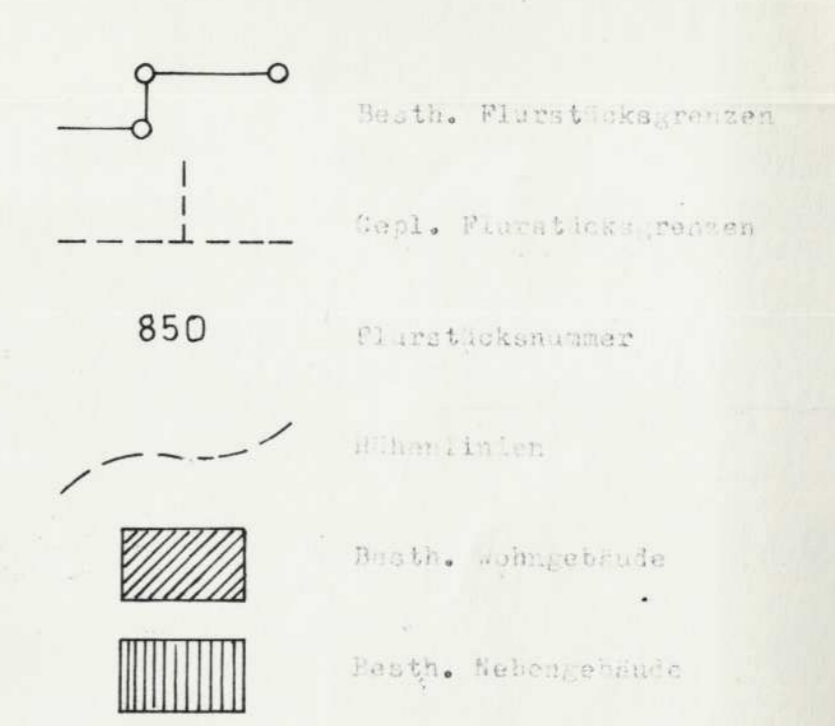
HEROLDSBERG

Der Markt Heroldsberg erließ am 23.1.1977 auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für die Freistaat Bayern vom 20.1.1974 (BayVBl. S. 161), des § 3 und 1 des BausG vom 24.4.1973 (BayVBl. S. 161) und des Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 des BausG vom 1.6.1972 (GVBl. S. 172), der Art. 1 Nr. 1 des BausG vom 1.6.1972 (GVBl. S. 172) i.d.F. der Verordnung vom 21.1.1979 (GVBl. S. 172) folgenden Bebauungsplan mit dem Titel: "Bebauungsplan Nr. IV/6 'Obere Bergstraße'".
12.3.1981 NR. 31/1 - 610-4

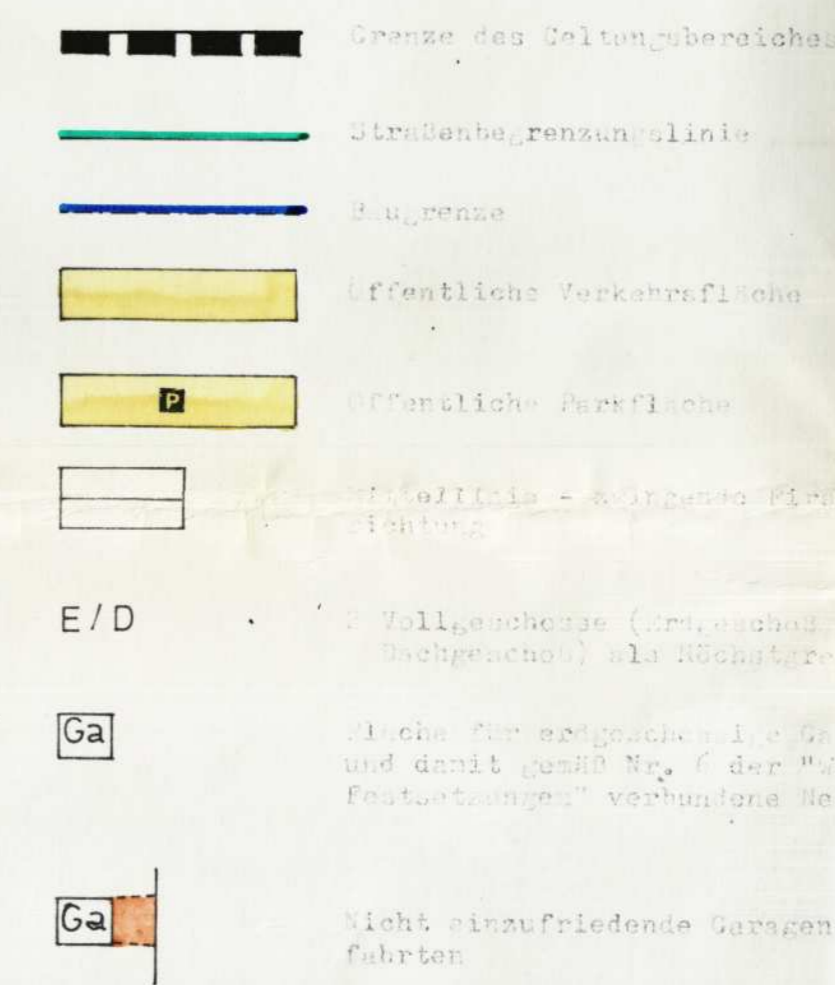
SITZUNG
1. Für den Gebiet "IV/6 Obere Bergstraße" gilt der von der Gemeinlichen Planungsstelle des Landkreises Erlangen-Hochstadt am 23.4.74 ausgearbeitete und am 5.11.74 / 25.3.81 geänderte Plan, der zusammen mit dem Plan der verbleibenden "weiteren Festsetzungen" den Bebauungsplan bildet.

ZEICHENERKLÄRUNG

a) HINWEISE



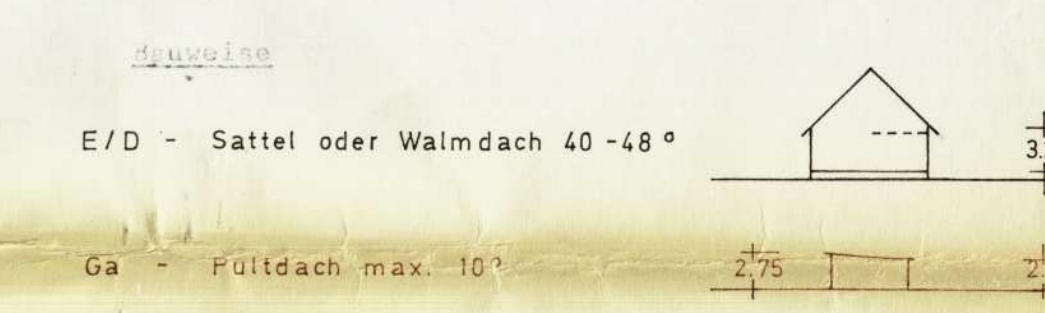
b) FESTSETZUNGEN



Heroldsberg, den 5.6.1981
Müller
1. Bürgermeister

WICHTIGE FESTSETZUNGEN

- Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird entsprechend den räumlichen Abgrenzungen als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.
- Untergeordnete Nebenanlagen i.S. des § 14 Abs. 1 BauzVG sind nicht zulässig.
- Die Geschosshöhe (überwiegend Erdgeschoss-Erdgeschoss) darf nicht höher als 6,50 m über der anstehenden natürlicher Terrain liegen. Bei Hangbebauung gilt dies nur hangseitig.
- Die Errichtung von Carports aus Metallblech oder in ähnlicher leichter Bauweise ist untersagt.
- Als Einfriedung entlang der Straße sind Holz- und Eisengitter in einer Höhe von 1,00 m bis 1,30 m über Gehsteigoberfläche gestattet.
- Auf den in Plan festgesetzten Flächen für Carports können, soweit sie dafür geeignete Fläche ausreicht, in Verbindung mit den Carports auch Nebengebäude errichtet werden, wenn dadurch ein einheitlicher Baukörper entsteht.
- Als höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung gelten die Höchstwerte des § 17/1 BauzVG soweit sich nicht auf Grund der Verteilung über die Geschosshöhe und die überbaubare Fläche sowie der Größe der Grundstücke in Einzelfall ein geringeres Maß baulicher Nutzung ergibt.
- Bekanntete Kniestockausbildungen bis 0,50 m sind nur bei 1/2 zulässig.
- Es gilt die offene Bauweise mit der Abweichung, daß Zueinandergehende Nebengebäude auf den dafür in Plan ausgewiesenen Flächen an den Grundstücksgrenzen zulässig sind.
- Es sind folgende Dachformen bei den angegebenen Traufhöhen zulässig:



a) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde am 21. der Sitzung des Gemeinderats vom 20.6.1975 bis 21.7.1975 im Rathaus öffentlich ausgestellt.
Heroldsberg, den 5.6.1981
Müller
1. Bürgermeister

b) Der Markt Heroldsberg hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 27.9.1977 den Bebauungsplan gem. § 10 BausG als Satzung beschlossen.
Heroldsberg, den 5.6.1981
Müller
1. Bürgermeister

c) Das Landratsamt Erlangen-Hochstadt hat den Bebauungsplan mit Beschluss vom 12.3.1981 NR. 31/1 - 610-4 (gem. § 11 BausG i.V.m. § 2 der VO vom 23.10.68 (GVBl. S. 327) i.d.F. vom 4.12.73 (GVBl. S. 650) genehmigt.
Erlangen, den 5.6.1981
Krug
Landrat

d) Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 16.4.1981 ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan nach § 12 Satz 3 BausG rechtsverbindlich.
Heroldsberg, den 5.6.1981
Müller
1. Bürgermeister

IV/6 1/1000 GEMEINDL. PLANUNGSSTELLE DES LANDKREISES ERLANGEN-HOCHSTADT
MARKT HEROLDSBERG BEBAUUNGSPLAN / OBERE BERGSTR.
DATUM: 23.4.74 GEÄNDERT AM: 5.11.74/25.3.81 GEM. GENEHMIGUNGSSCHREIBEN DES LANDRATSAMTES ERLANGEN-HOCHSTADT VOM 12.3.1981
BL. GR: 93/70
GEZ. HE / KM.
FÜR DIE PLANUNG: OLPP

